

UPDATE BAUEN & IMMOBILIEN

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS BEIM EUGH: MINDEST- UND HÖCHSTSÄTZE DER HOAI SIND NICHT EU-KONFORM!

Schlussanträge des Generalanwalts Maciej Szpunar vom 28.02.2019 - C-377/17

Im Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen Deutschland wegen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) hat der Generalanwalt am 28.02.2019 seine Schlussanträge gestellt. Hierin bringt er zum Ausdruck, dass er die in der HOAI geregelten verbindlichen Mindest- und Höchstsätze für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren wegen Verstoßes gegen die Niederlassungsfreiheit für nicht mit EU-Recht vereinbar hält. Das in der HOAI vorgesehene Honorarsystem mit Mindest- und Höchstsätzen erschwere die Niederlassung von Architekten und Ingenieuren, die Planungsleistungen außerhalb dieses vorgegebenen Preisrahmens anbieten wollen.

Im Verfahren hatte Deutschland versucht, die mit der Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze einhergehende Beschränkung der Niederlassungsfreiheit damit zu rechtfertigen, dass diese der Wahrung der hohen Qualität planerischer Leistungen und somit dem Verbraucherschutz diene. Nach Ansicht des Generalanwalts habe Deutschland jedoch nicht den Nachweis führen können, dass diese Ziele nicht ebenso effektiv mit anderen Maßnahmen erreicht werden könnten, die die Niederlassungsfreiheit nicht beschränken. Die Schlussanträge sind für die Richter am EuGH nicht bindend – allerdings folgen sie ihnen häufig. Es bleibt das endgültige Urteil des EuGH abzuwarten.

Bedeutung für die Praxis

Bis zum Abschluss des Vertragsverletzungsverfahrens gilt die HOAI unverändert, also inklusive der Pflicht zur Beachtung der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze. Erst im Falle eines stattgebenden Urteils des EuGH wäre die Bundesregierung gehalten, die Mindest- und Höchstsätze insgesamt und umgehend abzuschaffen. Was dann gelten soll, wird rege diskutiert. Dabei verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die HOAI weitestgehend zu erhalten. Denn die EU-Kommission hat gegen die Regelungen der HOAI im Übrigen keine Bedenken geäußert. Daher scheint es wahrscheinlich, dass insbesondere die Leistungsbilder der HOAI, die sich in der Praxis bewährt und mit denen sich auch die deutschen Gerichte intensiv auseinandergesetzt haben, möglichst unangetastet bleiben sollen. Hinsichtlich der Mindest- und Höchstsätze wird eine Lösung diskutiert, die einen gesetzlichen Regelrahmen statuiert, von dem durch ausdrückliche Vereinbarung jedoch abgewichen werden kann. Fälle nachträglicher Honoraranpassungen auf Regelsätze wird es dann nicht mehr geben können. Hinsichtlich bereits bestehender Honorarvereinbarungen sind keine Auswirkungen zu befürchten, da sie, sofern HOAI-konform geschlossen, nicht in ihrem Bestand gefährdet wären.